



Beschlussvorlage

Vorlage: BA/060/2024	Referenz:
Fachbereich: Bauamt	Datum: 12.11.2024
Bearbeiter: Thoralf Ludewig	Verfasser:

Beratungsfolge	Termin	Status
Technischer Ausschuss	26.11.2024	nicht öffentlich
Stadtrat	10.12.2024	öffentlich

Betreff:

Bebauungsplan "Gewerbegebiet Wiesenstraße" - Satzungsbeschluss

Sach- und Rechtslage:

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Wiesenstraße“ wurde am 09.05.2017 vom Stadtrat beschlossen. Ziel der Planung ist die Ausweisung von Gewerbeflächen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen zwischen gemischter Bebauung und Kleingärten an der Wiesenstraße. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Bruttofläche von ca. 2,7 ha.

Nach einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange anhand eines Vorentwurfs im Oktober 2020 wurde der Entwurf des Bebauungsplan erarbeitet und am 06.08.2024 mit Beschlussnummer SRB/065/2024 durch den Stadtrat gebilligt und zur öffentlichen Auslegung beschlossen. Die Auslegung fand in der Zeit vom 26.08.2024 bis zum 27.09.2024 statt. Parallel dazu wurden die Träger öffentlicher erneut um Stellungnahme gebeten.

Entsprechend § 1 Abs. 7 BauGB wurden die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Nach Prüfung und Würdigung des Abwägungsmaterials wird empfohlen, den Bebauungsplan (Teile A und B) in der nun vorliegenden Fassung als Satzung zu beschließen und die Begründung zu billigen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Stadt Zwönitz beschließt den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Wiesenstraße“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und Textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Fassung vom Juli 2024, redaktionell überarbeitet im November 2024, als Satzung.
2. Die Begründung wird gebilligt.
3. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Wiesenstraße“ ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Bebauungsplan mit seiner Begründung während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen und über den Inhalt des Planes Auskunft verlangt werden kann.

Anlagen:

Anlage 1: Planzeichnung (Teil A) und Textliche Festsetzungen (Teil B)

Anlage 2: Begründung mit Umweltbericht und Anlagen

(Beide Anlagen befinden sich noch in Bearbeitung und werden zur Vorberatung durch den Technischen Ausschuss vorliegen.)